

Vereinssatzung

I.

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Bike Tours Europa für Kinder in Not

mit dem Zusatz »e.V.« nach Eintragung und hat seinen Sitz in:

52538 Gangelt - Brüxgen, Schützenstraße 14

II.

Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (insbesondere durch Radsport) und die Unterstützung von benachteiligten, behinderten und hilfsbedürftigen Kindern im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Radtouren und Spendenaktionen, sowie durch Vorträge, Menschen jeden Alters anzuregen, durch das Sporttreiben etwas für die Gesundheit zu tun.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II.

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können volljährige natürliche oder juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

- 4) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

III. Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

IV. Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

V. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. (Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.)
- 3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, im Falle einer Beanstandung des Amtsgerichts oder des Finanzamtes, gemäß der Beanstandung die Beschlüsse zu fassen, die Satzung zu ändern und/oder zu ergänzen und alles Nötige zu veranlassen, um die jeweilige Beanstandung im Sinne des Vereins zu beheben.
- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

VI. Mitgliederversammlung

- 1) Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder in digitaler Form (Videokonferenz/Telefonkonferenz) stattfinden.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- 3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in digitaler Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnender Niederschrift/Ergebnisprotokoll anzufertigen.

VII. Auflösung

- 1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
 - an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es für mildtätige Zwecke zur Verwendung für "Kinder in Not" die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind.

Heinsberg, den 04.08.2025

(Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern)

S. Dahl J. S. Jaes A. Dietz M. H. J.
Mujid Aut W. J. Corsten J. C.

Kontaktperson:
Wilhelm Johann Corsten

Schützenstr. 14
52538 Gangelt-Brüxgen
Tel.: +49 162 887 8454

Zuidzandsestraat 16
4501 AP Oostburg
Tel.: +31 655 720 621

E-Mail: wjcorsten@gmail.com